Entwurf zu einer Neuordnung der Sozialwissenschaftlichen Abteilung

Grundsätze

1. Dieser Entwurfhat sich - im Rahmen unserer Möglichkeiten - nur eine partielle Reform, nämlich innerhalb einer Abteilung, zum Ziel gesetzt, ohne deshalb eine Entscheidung zugunsten des bestehenden Umfangs und Inhalts der Abteilung antizipieren zu wollen.

2. Eine Neuordnung im Sinne dieses Entwurfs verfolgt - zusammen mit einer neuen Studienordnung - folgende Ziele:
   a) Selbstbestimmung in der wissenschaftlichen Tätigkeit für Studierend und Lehrende.
   b) Erhöhung der Effektivität des Lehr- und Forschungsprozesses,
   c) Die Möglichkeit, gesellschaftliche Praxis mit der wissenschaftlichen Tätigkeit in der Abteilung zu vermitteln.

3. Unsere Gesellschaft stellt gewisse Ansprüche an die Universität, die scheinbar diesen Zielen widersprechen: Sie verlangt, daß die Studierenden die Universität mit den Kenntnissen und Fähigkeiten verlassen, die sich diejenigen zunutze machen können, die die ehemaligen Studenten dafür bezahlen. Es ist aber zu fragen, ob nicht auch derjenige, der die Ansprüche der Gesellschaft für sich anerkannt hat, sie rationaler und effektiver erfüllen kann in freiwilliger Arbeit und Normenerfüllung als auf der Grundlage des Zwanges und der Fremdbestimmung durch Prüfungen und irrationale Gruppeninteressen.

I. Studien- und Forschungsgruppen

1. Grundeinheiten der Abteilung sind die Studien- und Forschungsgruppen; deren Konstituierung und die Teilnahme steht jedem frei.
2. Die Studien- und Forschungsgruppen sind für die inhaltliche Bestimmung und die Durchführung ihres Studien- bzw. Forschungszieles selbst verantwortlich.
3. Sie konstituieren sich in einem oder mehreren Fachbereichen der Abteilung.
4. Sie haben mindestens einmal im Semester dem Fachbereich einen Bericht über ihre Arbeit vorzulegen. Soweit ihre Arbeit von Mitteln abhägig ist, die der Fachbereich vergibt, sind sie ihm für die Verwendung der Mittel verantwortlich.

II. Der Fachbereich

Der Fachbereich bildet den organisatorischen Überbau der Studien- und Forschungsgruppen eines bestimmten Faches.

Organe und Kompetenzen:

1. Vollversammlung des Fachbereichs: zu ihr gehören allen Angestellte, Beamten und Studierende des Fachbereichs. Sie ist oberstes Beschlußorgan des Fachbereichs. Insbesondere wählt sie den Fachbereichsrat, entscheidet in Personalfragen und berät über Studien- und Forschungspläne und Forschungsschwerpunkte. Sie stimmt dem Haushalts- und Stellenplan zu.

2. Fachbereichsrat: Seine sechs Mitglieder werden von der Vollversammlung gewählt, mindestens drei davon müssen beamtet sein. Der FBR tagt öffentlich. Seine Aufgaben sind: Allgemeine Geschäftsführung, Vorbereitung der Vollversammlungen und ihrer Entscheidungen (Personalfragen), Erstellung eines Haushalts- und Stellenplans, Kontrolle der Mittleverwendung. Er garantiert die Vollständigkeit des Lehrangebots. Er nimmt die Berichte der Studien- und Forschungsgruppen entgegen und sorgt für Öffentlichkeit. Er führt die Dienstaufsicht über Angestellte und Beamte des Fachbereichs.

III. Die Abteilung

In der Abteilung sind alle sozialwissenschaftlichen Fachbereiche zusammengefaßt.

Organe und Kompetenzen:

Abteilungsvollversammlung: Mitglieder sind alle Angestellten, Beamten und Studenten der Abteilung. Sie wählt den Senator der Abteilung. Sie hat ein Vetorecht in allen Angelegenheiten, die nicht endgültig auf Fachbereichsebene entschieden werden.

2. Abteilungsrat: Er setzt sich aus je zwei Vertretern der Fachbereiche der Abteilung zusammen: den Vorsitzenden der Fachbereichsräte und je einem direkt gewählten Vertreter der Fachbereiche. Ihm obliegt die Geschäftsführung in Abteilungsangelegenheiten, die Entscheidung in Personalangelegenheiten im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans, die Festsetzung von Richtlinien für Forschung und Lehre, die Dienstaufsicht über die Beamten und Angestellten der Abteilung, die Koordination der Fachbereiche.